

**Verordnung
über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer
(Quellensteuerverordnung I)
(Änderung)**

(vom 3. Juni 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Quellensteuerverordnung I vom 2. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

- § 13. Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:
- lit. a–e unverändert;
- lit. f wird aufgehoben.
- Abs. 2 unverändert.
- § 21. Die Vorschriften des Steuergesetzes und der Verordnung zum Steuergesetz über Verfahrensgrundsätze, Nachsteuer- und Rechtsmittelverfahren sowie Strafverfahren finden auf die Erhebung der Quellensteuern sinngemäss Anwendung.
- § 24. Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit der Mitteilung des anwendbaren Quellensteuertarifs oder der Sozialabzüge nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Gemeindesteuernamt eine Überprüfung verlangen.
- § 25. Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem aufgrund der Überprüfung mitgeteilten Quellensteuertarif oder den Sozialabzügen nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres oder, wenn der Überprüfungsbescheid nach dem 1. März ergangen ist, innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung vom kantonalen Steueramt einen Entscheid verlangen.
- § 26. Sind der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde mit dem Steuerabzug aus anderen Gründen nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom kantonalen Steueramt einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

I. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung
1. Im allgemeinen

I. Im allgemeinen

IV. Überprüfung der Tarifeinstufung

V. Verfahren
1. Entscheid über Tarifeinstufung

2. Entscheid in den übrigen Fällen

3. Einsprache

§ 27. Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben.

II. Die Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Husi